

Ein Schwäche in der Anleitung ist es, daß Protokolle und Beschlüsse der Schiedskommissionen und die Erfahrungen der Richter aus der Teilnahme an Beratungen nicht genügend ausgewertet werden. Deshalb werden manche Mängel in der Arbeit der Schiedskommissionen über längere Zeit nicht erkannt und nicht schnell genug überwunden. Noch nicht alle Kreisgerichte wirken in dem erforderlichen Maße auf die anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organe ein, damit diese im jeweiligen Bereich die Tätigkeit der Schiedskommissionen wirksamer unterstützen.

Um die Erfahrungen besser auszuwerten und die Probleme aus der Arbeit der Schiedskommissionen in Zusammenarbeit mit den anderen Organen zu klären, haben die Direktoren der meisten Kreisgerichte als beratendes Organ einen Beirat für Schiedskommissionen gebildet. In ihm arbeiten Vorsitzende von Schiedskommissionen, Vertreter staatlicher Rechtspflegeorgane und des Rates des Kreises mit. Diese Leitungsmethode hat sich in der Praxis bewährt. In den Beiräten wird regelmäßig der Stand der Arbeit eingeschätzt, werden bestimmte Probleme (z. B. die Arbeitsweise in Beleidigungssachen, bei Schulpflichtverletzungen usw.) analysiert, wird über die Überwindung von Mängeln beraten, werden Maßnahmen zur Anleitung und Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung von Schulungsseminaren ausgearbeitet usw.

Zur Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen ist eine Kombination einander ergänzender Formen und Methoden notwendig. Insbesondere bewährten sich: Studium des Leitfadens für Schiedskommissionen und der Zeitschrift „Der Schöffe“, Seminare auf der Grundlage dieses Materials, Erfahrungsaustausch mit Vorsitzenden und Mitgliedern, sorgfältige Ausarbeitung der Übergabeentscheidungen, gründliche und zügige Bearbeitung und Entscheidung der gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen eingelegten Einsprüche sowie der Anträge auf Vollstreckbarkeit, Konsultation und Erfahrungsaustausch einzelner Schiedskommissionen untereinander und kritische Einschätzung der durchgeführten Beratungen.

Die Bezirksgerichte beobachten aufmerksam die Anleitung der Schiedskommissionen durch die Kreisgerichte und unterstützen sie dabei. Verschiedentlich wurden in Beratungen des Plenums der Bezirksgerichte Probleme aus der Arbeit der Schiedskommissionen erörtert. Die Bezirksgerichte gehen dabei von der richtigen Erkenntnis aus, daß auch in der Praxis der Schiedskommissionen das Recht einheitlich anzuwenden ist. Um eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Organe zu sichern, haben die meisten Bezirksgerichte beim Präsidium einen Beirat für Schiedskommissionen gebildet, der unter Leitung eines stellvertretenden Direktors oder Oberrichters steht und ähnlich wie der Beirat im Kreis zusammengesetzt ist.

Verschiedentlich ist die Forderung erhoben worden, die Kreisgerichte und die FDGB-Kreisvorstände sollten bei der Anleitung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane enger zusammenarbeiten. Das betrifft insbesondere den Erfahrungsaustausch der Konflikt- und der Schiedskommissionen zu bestimmten Rechtsfragen und Erziehungsproblemen sowie zur Koordinierung bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen. Gute Erfahrungen hierzu gibt es im Stadtbezirk Berlin-Friedrichshain, wo nach gemeinsamen Beratungen vereinbart wurde, die Arbeitspläne des Beirats für Schiedskommissionen beim Stadtbezirksgericht und des Sekretariats des Kreisvorstands des FDGB für die Konfliktkommissionen abzustimmen und für die Schulung der Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen gemeinsames Material zu verwenden. Anfang dieses Jahres wurde die Praxis bei der Übergabe geringfügig-

ger Strafsachen an Konflikt- und Schiedskommissionen im Stadtbezirk Berlin-Friedrichshain untersucht. Dadurch können auf diesem Gebiet die Probleme bei beiden gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen einheitlich analysiert werden.

Diese sich entwickelnden Formen des Zusammenwirkens werden unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Kreisgerichte und der FDGB-Kreisvorstände zur besseren Verwirklichung der Aufgaben des Rechtspflegeerlasses führen.

Zu einigen Fragen der Weiterentwicklung der Tätigkeit der Schiedskommissionen

Die Konzeption des StGB-Entwurfs geht davon aus, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch von den Konflikt- und Schiedskommissionen realisiert werden kann⁶. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Beratung und Entscheidung von Strafsachen durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege (§§ 31,32 StGB-Entwurf) entwickeln die z. Z. geltenden gesetzlichen Regelungen weiter.

Die Vorschläge in den Entwürfen des Strafgesetzbuchs, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und der Strafprozeßordnung führen zu gesetzgeberischen Konsequenzen für die Richtlinien über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege. Eine Neufassung der Schiedskommissions-Richtlinie müßte u. E. vor allem folgendes beachten:

- Aufbau und Gliederung der z. Z. geltenden Richtlinie sollten im wesentlichen beibehalten werden, damit die Mitglieder an die bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen anknüpfen können;
- bei den, einzelnen Sachgebieten sind die Besonderheiten der Arbeitsweise besser hervorzuheben und dementsprechende verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen;
- das Gesetz muß eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Schiedskommissionen gewährleisten und deren Autorität festigen.

Beratung wegen Vergehens

Die allgemeinen Grundsätze der Beratung übergebener Strafsachen sollten beibehalten werden. Die Richtlinie sollte ausdrücklich die Verpflichtung aufnehmen, daß die zur Verantwortung zu ziehenden Bürger und andere zur Lösung des Konfliktes eingeladene Bürger zur Beratung erscheinen. Vorschlägen der Praxis entsprechend wird weiter zu prüfen sein, ob der Schiedskommission die Möglichkeit gegeben werden sollte, gegen einen unbegründet nicht zur Beratung erscheinenden Rechtsverletzer eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

In der Übergabeentscheidung sollten Hinweise auf einen entstandenen Schaden und auf die Rechtsgrundlage für die Wiedergutmachung sowie die Anschrift des Geschädigten enthalten sein. § 61 Abs. 2 des StPO-Entwurfs sollte entsprechend ergänzt werden.

Die in § 32 des StGB-Entwurfs vorgeschlagenen Erziehungsmaßnahmen entsprechen den Bedürfnissen der Praxis. Bei einer Neufassung der Richtlinie sollten auch Grundsätze für die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen aufgenommen werden. Sie sollten unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Rechtsverletzung, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers einzeln oder auch nebeneinander so angewendet werden können, daß der erzieherische Zweck der Beratung am wirksamsten erfüllt wird. Eine Geldbuße sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn die Art und der Umfang des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine

⁶ Vgl. M. Benjamin, a. a. O.; Schmidt / Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, NJ 1967 S. 110.